

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernopf

betreffend **Natura2000 Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen – Missmanagement**

In den als Natura 2000-Gebieten ausgewiesenen Zonen liegt der Fokus auf der Bewahrung des Erhaltungszustandes der einzelnen nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie geschützten prioritären Lebensraumtypen und Arten sowie der Schutzgebiete für besonders geschützte Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie.

Es gilt also das sogenannte Verschlechterungsverbot. Vorhaben, die zu einer Verschlechterung dieses Erhaltungszustandes führen, sind gesetzlich ausgeschlossen. Dabei sind Vorhaben bzw. Eingriffe nicht nur im Einzelnen zu betrachten, sondern auch kumulativ.

In diesem Zusammenhang kommt es immer wieder zum Interessenskonflikt zwischen forstwirtschaftlicher Nutzung in Natura 2000 Gebieten und den dort vorherrschenden Anforderungen an den Naturschutz. Forstwirtschaftliche Nutzung im Zusammenhang mit Pflege des Waldes und Aufrechterhaltung der jeweiligen Lebensräume ist ja grundsätzlich geboten. Wird aber bei Rodungen und der nachfolgenden Wiederaufforstung der Naturschutz außer Acht gelassen, hat das schwerwiegende Folgen für den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen.

Diese Problematik am konkreten Beispiel Tullnerfelder Donau-Auen war bereits Gegenstand einer Anfrage (Ltg.-1519/A-4/216-2021: [Natura 2000- Gebiet Tullnerfelder Donau-Auen- Erhaltungszustand der Schutzobjekte, Erhaltungsmaßnahmen und Managementplan – Ltg.-1519/A-4/216-2021 – NÖ Landtag \(noe-landtag.gv.at\)](#)), deren Beantwortung die Befürchtung bestätigte. Im Natura 2000 Gebiet Tullnerfelder-Donau-Auen kam es bereits „bei zwei Lebensraumtypen (91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis* und *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*) und einer Art (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling - *Maculinea nausithous*) zu einer Verschlechterung der Einstufung des Erhaltungsgrades. Konkret wurden 49% des prioritären Lebensraumtyps Weichholzau und 48% Hartholzau zerstört und zu Hybridpappelforsten umgewandelt. Die vorausgehenden forstlichen Fällungsbewilligungen haben durchgehend die naturschutzrechtlichen Anforderungen als Natura 2000 Gebiet ignoriert.

Wie es den Anschein hat, wiederholt sich die Vorgehensweise im Natura 2000 Gebiet Leithaauen. Die vor vielen Jahren gezogenen Drainagegräben lassen die Au zunehmend trockener werden. Die seit jeher vertretenen Baumarten werden durch Monokulturen wie u.a. Hybridpappeln ersetzt. Der misslungene Versuch,

Feuchtwiesen in Ackerflächen umzuwandeln, lässt die ursprünglichen Lebensräume verschwinden. Durch den Verlust eines großen Anteils des Kronendaches und auch das Entfernen von Unterholz sowie die Abtragung von Auböden, kann die Austrocknung noch schneller voranschreiten.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

- 1) Bei welchen in der Verordnung über die Europaschutzgebiete für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene- Leithaauen angeführten natürlichen Lebensraumtypen hat sich der Erhaltungszustand seit Ausweisung zum Natura 2000 Gebiet verschlechtert?
- 2) Bei welchen in der Verordnung über die Europaschutzgebiete für das FFH-Gebiet Feuchte Ebene- Leithaauen angeführten Tier- und Pflanzenarten hat sich der Erhaltungszustand verschlechtert?
- 3) Bei welchen in der Verordnung über die Europaschutzgebiete für das Vogelschutzgebiet Feuchte Ebene – Leithaauen angeführten Vogelarten hat sich der Erhaltungszustand verschlechtert?
- 4) Wurde die Austrocknung der Auegebiete durch das Anlegen von Drainagengräben und den Bau eines Hochwasserschutzdammes bei Sarasdorf beschleunigt?
- 5) Wie viele forstwirtschaftliche und andere Projekte/Vorhaben im Natura 2000 Gebiet Feuchte Ebene- Leithaauen wurden einzeln oder kumulativ einer Naturverträglichkeitsprüfung gem. § 10 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz unterzogen?
- 6) Für wie viele dieser Projekte wurde infolge die Bewilligung verwehrt?
- 7) Welche Kriterien wurden in diversen Genehmigungsverfahren für Rodungen/Fällungen im Natura 2000 Gebiet geprüft und von wem?
- 8) Für wie viele forstwirtschaftliche und andere Projekte im Natura 2000 Gebiet Feuchte Ebene- Leithaauen wurde gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz festgestellt, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führt?
- 9) Wie viele Flächen in welchem Ausmaß wurden seit der ursprünglichen Ausweisung des Europaschutzgebietes Feuchte Ebene- Leithaauen aus dem als Natura 2000 definierten Gebiet herausgenommen?
- 10) Wie viele Flächen in welchem Ausmaß in anderen Europaschutzgebieten in NÖ wurden seit der jeweils ursprünglichen Ausweisung aus dem als Natura 2000 definierten Gebiet entfernt?
- 11) In wie vielen Flächen in welchem Ausmaß im Natura 2000 Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen wurde die ursprünglichen Bewaldung mit Hybridpappeln oder anderen standortfremden Baumarten ersetzt?
- 12) Niederösterreich ist aktuell von einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen des Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betroffen. So wurden teilweise nicht alle in NÖ

Europaschutzgebieten in FFH- oder Vogelschutzgebieten vorkommenden schützenswerten Arten und Lebensräume auch im Ausweisungsrechtsakt angeführt und infolge nicht für alle Arten und Lebensräume Erhaltungsziele definiert. Das führt unweigerlich zur Verschlechterung der Erhaltungszustände. Hinzu kommen noch weitere Kritikpunkte wie die Tatsache, dass Erhaltungsmaßnahmen nicht die spezifische Situation vor Ort berücksichtigen, nicht detailliert genug festgelegt sind oder nicht quantifiziert werden. Wie gedenkt die zuständige Abteilung auf die Kritikpunkte zu reagieren und was werden die Inhalte der Novellierung der Verordnung sein?

13) Werden die Managementpläne mit Rechtsverbindlichkeit ausgestattet?